

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 27.02.2023 – 19.03.2023

Bauausschuss

Dienstag, den 7. März 2023, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 8. März 2023, 16.00 Uhr

Jugendausschuss

Montag, den 13. März 2023, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 14. März 2023, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Jagdgenossenschaft Bayreuth

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bayreuth

am **Donnerstag, den 23.3.2023, um 19:30 Uhr,**
in der **Gaststätte Kolb in Wendelhöfen.**

Tagesordnung:

- Jahres- und Kassenbericht mit Entlastung der Vorstand-schaft,
- Wünsche und Anträge,
- Auszahlung der Jagdpachtgelder, diese werden nur bis 06.04.2023 ausbezahlt.

Der Jagdvorstand
gez. Fritz Sommerer
Jagdvorsteher

Inhalt

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Tegernseeweg 19 in Bayreuth	2
Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2023/2024	2
Verfahren über die Zulassung einer Abweichung für das Grundstück Bernecker Straße 26 in Bayreuth	4
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth	4
Informationsveranstaltungen der Bayreuther Gymnasien mit Schulbesichtigung	5
Aufgebot eines Sparkassenbuches	5
Aufgebot eines Sparkassenbuches	5
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	5
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)	6
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)	7
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplanverfahren Nr. 5/17 „Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘ und ‚Logistik‘, ehemalige Markgrafenkaserne“	8
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	12
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplanverfahren Nr. 6/16 „Wohngebiet Am Eichelberg / Panoramaweg“	13

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Tegernseeweg 19 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück am Tegernseeweg 19 (Flur-Nr. 3167/130 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 17.10.2022) für den Anbau einer Dachloggia mit Bescheid vom 30.01.2023 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 24.02.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2023/2024

Anmeldung im März 2023

Beginn der Schulpflicht:

- a) für alle im Vorjahr zurückgestellten Kinder
- b) regulär: für alle Kinder, die bis zum 30.09.2023 sechs Jahre alt werden (geb. bis 30.09.2017)
Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, können schulpflichtig werden (Einschulungskorridor)
- c) auf Antrag: für Kinder, die zwischen dem 01.10.2023 und 31.12.2023 sechs Jahre alt werden
- d) auf Antrag mit Gutachten: Kinder, die erst ab dem 01.01.2024 sechs Jahre alt werden (geb. ab 01.01.2018)

Zuständige Schule

Die Schulanmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger findet an derjenigen Grundschule statt, in deren Schulsprengel die Kinder zum Zeitpunkt der Schulanmeldung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben (Art. 42 BayEUG), sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist die zuständige Grundschule darüber zu informieren.

In der Stadt Bayreuth bestehen folgende Grundschulen:

Graser-Grundschule
Grundschule Bayreuth-Herzoghöhe
Jean-Paul-Grundschule
Grundschule Bayreuth-Laineck
Grundschule Bayreuth-Lerchenbühl
Luitpold-Grundschule
Grundschule Bayreuth-Meyernberg
Grundschule Bayreuth-St. Georgen
Grundschule Bayreuth-St. Johannes

Kinder aus dem Stadtteil Oberpreuschwitz sind an der Grundschule Herzoghöhe,
Kinder aus den Stadtteilen Aichig, Seulbitz und Oberkonersreuth sowie aus dem Stadtteil Wolfsbach einschließlich dem Ortsteil Schamelsberg der Gemeinde Emtmannsberg sind an der Grundschule St. Johannes und
Kinder aus der ehemaligen Gemeinde Schreez sowie aus

Bekanntmachung

dem Stadtteil Thiergarten sind an der Grundschule Lerchenbühl anzumelden.

Anmeldung

Detaillierte Informationen zur Anmeldung erfolgen durch die zuständige Schule.

Die Schulen werden die Erziehungsberechtigten fristgerecht über die Vorgehensweise und erforderlichen Termine informieren, so dass kein Termin versäumt werden kann.

Anmeldetage der Grundschulen für das Schuljahr 2023/2024

Schule	Tage	Zeiten
1. Graser-Grundschule	Samstag, 11.03.2023	9:00 - 12:00 Uhr
2. Grundschule Bayreuth-Herzoghöhe	Samstag, 11.03.2023	8:00 - 12:00 Uhr
3. Jean-Paul-Grundschule	Montag, 13.03.2023	9:00 - 12:00 Uhr
	Dienstag, 14.03.2023	9:00 - 12:00 Uhr
	Mittwoch, 15.03.2023	9:00 - 12:00 Uhr
	Donnerstag, 16.03.2023	9:00 - 12:00 Uhr
4. Grundschule Bayreuth-Laineck	Montag, 13.03.2023	13:00 - 16:00 Uhr
5. Grundschule Bayreuth- Lerchenbühl	Mittwoch, 15.03.2023	10:00 - 15:00 Uhr
6. Luitpold-Grundschule	Montag, 06.03.2023	jeweils von 8:15 - 12:00 Uhr
	- Mittwoch, 15.03.2023	
7. Grundschule Bayreuth-Meyernberg	Montag, 06.03.2023	11:30 - 16:00 Uhr
	Mittwoch, 08.03.2023	11:30 - 13:00 Uhr
	Donnerstag, 09.03.2023	11:30 - 13:00 Uhr
8. Grundschule Bayreuth-St. Georgen	Dienstag, 14.03.2023	8:00 - 17:00 Uhr
	Mittwoch, 15.03.2023	8:00 - 17:00 Uhr
	Donnerstag, 16.03.2023	8:00 - 13:00 Uhr
9. Grundschule Bayreuth-St. Johannis	Dienstag, 14.03.2023	jeweils von 13:00 - 17:00 Uhr
	Mittwoch, 15.03.2023	

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Was ist zur Anmeldung mitzubringen?

- Angaben zur Person (Geburtsurkunde und evtl. Sorgeerklärung).
- Nachweis über Schuleingangsuntersuchung (Eltern sollen Schule über Feststellungen informieren, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben wichtig sind).

Anträge auf frühere Einschulung bzw. Zurückstellung sind spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen.

Hinweise zum Einschulungskorridor

- Die Schule berät die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung bzgl. der Einschulung des Kindes aus.
- Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden Schuljahr oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.
- Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule bis spätestens 11. April 2023 schriftlich mitteilen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.
- Geben die Eltern bis zum 11. April 2023 keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr (Schuljahr 2023/2024) schulpflichtig.

Bayreuth, den 07.02.2023
STAATLICHES SCHULAMT
IN DER STADT BAYREUTH

Schulamt rechtlicher
Bereich:
gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Schulamt fachlicher
Bereich:
gez. Petra Rauh
Schulamtsdirektorin

Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Verfahren über die Zulassung einer Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Bernecker Straße 26 in Bayreuth

Im Rahmen der Zulassung einer Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO für das Grundstück an der Bernecker Straße 26 (Flur-Nr. 4626 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Antrag auf Abweichung (Eingangsvermerk vom 26.08.2021) für die Errichtung einer DHL-Packstation mit Bescheid vom 02.02.2023 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO zugelassen worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Abweichung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Der Bescheid kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 24.02.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am [06.12.2022](#) die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth - Vergabe der Bauleistung VE 32 Ausbau Akustik Kleiner Saal/Balkonsaal -	Lindner SE Bahnhofstraße 29, 94424 Arnsdorf	13.12.2022

Der Bauausschuss hat am [17.01.2023](#) die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Staatliche Berufsschule I, abschnittsweiser Neubau - Vergabe der Bauleistung VE 2021 Förderanlagen BA 1 -	Schmitt & Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG Nürnberger Straße 19, 95448 Bayreuth	30.01.2023
Neubau Stadtarchiv mit Sanierung Leers'sche Villa Bayreuth - Vergabe der Bauleistung Förderanlagen -	Anton Schick GmbH & Co. KG Häuserschlag 3, 97688 Bad Kissingen	06.02.2023

Bekanntmachungen

Soll Ihr Kind auf ein Gymnasium?

Sie müssen über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes entscheiden.
Die Bayreuther Gymnasien wollen Ihnen dabei helfen.

Informationsveranstaltungen der Bayreuther Gymnasien mit Schulbesichtigung

Gymnasium Christian-Ernestinum

Humanistisches Gymnasium, Sprachliches Gymnasium und
Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Bayerische Forscherschule, Digitale Schule der Zukunft
**Samstag, 04.03.2023, 09:30 Uhr,
Albrecht-Dürer-Straße 2**

Richard-Wagner-Gymnasium

Sprachliches, Wirtschaftswissenschaftliches und Sozialwissenschaftliches
Gymnasium
Pilotschule für digitale Bildung, MINT-freundliche Schule, Umweltschule in
Europa
**Samstag, 11.03.2023
10:00 Uhr in der Turnhalle der Schule
Wittelsbacherring 9**

Wirtschaftswissenschaftliches und Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium der Stadt Bayreuth (WWG)

Mint-Schule, Partnerschule der HWK-Oberfranken
Stützpunktschule Fußball, Mountainbike, Tennis
Freitag, 17.03.2023, 15:00 Uhr in der Aula der Schule, Am Sportpark 1

Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium

Musisches und Sprachliches Gymnasium
Hochbegabtenklassen (auch naturwissenschaftlich)
Kompetenzzentrum für Begabungsförderung
Ganztagsbetreuung und Internat
**Samstag, 18.03., Individuelle Führungen durch die Schule zw. 8:30 und
12:00 Uhr. Buchen Sie Ihre persönliche Infoveranstaltung (ca. 60 Min)
über die Homepage; Königsallee 17**

Graf-Münster-Gymnasium

Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches Gymnasium
MINT-EC-Schule
**Samstag, 25.03.2023, 9:30 Uhr in der Turnhalle 2 der Schule,
Schützenplatz 12**

Kommen Sie zu den Informationsveranstaltungen der einzelnen
Schulen und bringen Sie auch Ihre Kinder dazu mit. Außerhalb der
genannten Termine bieten die Schulen nach Voranmeldung auch eine
persönliche Beratung an.

Die **Einschreibung** findet vom 08.05.2023 bis 12.05.2023 an dem
Gymnasium statt, das Ihr Kind besuchen soll.

Zur Einschreibung sind mitzubringen:

- das Übertrittszeugnis der Grundschule (im Original)
- eine Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch (zur Einsichtnahme)
- Alleinerziehende werden gebeten, bei der Anmeldung auch den
Sorgerechtsbeschluss vorzulegen.

Der **Probeunterricht** für die Schülerinnen und Schüler aus der 4. Jahr-
gangsstufe findet vom 16.05.-19.05.2023 jeweils an dem Gymnasium
statt, an dem die Aufnahme angestrebt wird.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.-Nr. 3710119243

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der
gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen
einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der
unterzeichneten Sparkasse anzumelden.
Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.-Nr. 3973392545

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der
gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen
einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der
unterzeichneten Sparkasse anzumelden.
Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 17. März 2023

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Herr Hans Joachim Lewis, Stadtbauhof,
von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 25.09.2019

§ 1

Änderung der Friedhofssatzung vom 25.09.2019

I. Änderung der Inhaltsübersicht:

§ 8 „Särge und Urnen“ wird in „Särge, Urnen und Leichentücher“ umbenannt.

Nr. VIII „Leichenhallen und Trauerfeiern“ wird zu „Räumlichkeiten und Trauerfeiern“

In § 31 wird „Benutzung der Leichenhallen“ durch „Benutzung der Räumlichkeiten“ ersetzt.

II. Die Überschrift von § 8 wird in „Särge, Urnen und Leichentücher“ umbenannt.

An § 8 Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„und so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.“

§ 8 Absatz 3 wird neu eingefügt:

„Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen und nicht hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Säрге nach Maßgabe des Absatz 1 zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden. Dabei ist leicht vergängliches Material wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden, das die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht.“

III. In § 9 Abs. 1 wird Buchstabe f) neu eingefügt:

„die Herstellung der abgeschrägten Grabsole im Erdreich bzw. das Einlegen von Kanthölzern aus Holz oder geeigne-

tem verrotbarem Material für die Ausrichtung des Leichnams auf die rechte Schulter liegend.“

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle einer sarglosen Bestattung haben die Bestattungspflichtigen ein auf dem Südfriedhof zugelassenes Bestattungsunternehmen zu wählen, welches das Herausheben des eingewickelten Leichnams am Grab und das Herabblasen desselben übernimmt.“

Absatz 2 wird Absatz 3, Absatz 3 wird Absatz 4.

IV. In § 10 wird Abs. 2 wie folgt geändert:

„Die Ruhezeiten bei Gräbern mit sargloser Bestattung betragen 40 Jahre.“

Absatz 2 wird Absatz 3, Absatz 3 wird Absatz 4. V.

In § 11 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

„Umbettungen von Urnen aus dem anonymen Sammelgrab sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Umbettung von Leichen, die in Tüchern bestattet wurden.“

Absatz 4 wird Absatz 5, Absatz 5 wird Absatz 6, Absatz 6 wird Absatz 7, Absatz 7 wird Absatz 8, Absatz 8 wird Absatz 9.

VI. In § 12 Abs. 2 wird Buchstabe b) wie folgt geändert:

„Erdgrabstätten bei einer Beisetzung im Leichentuch mit Pflegeverpflichtung“

Buchstabe b) wird Buchstabe c), Buchstabe c) wird Buchstabe d), Buchstabe d) wird Buchstabe e), Buchstabe e) wird Buchstabe f) und Buchstabe f) wird Buchstabe g).

VII. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Särgen“ durch das Wort „Leichen“ ersetzt.

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Eine Bestattung im Leichentuch kann nur in einem Einfachgrab erfolgen.“

VIII. In § 22 Abs. 5 wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert:

„bei Erdgräbern nicht länger als ein Jahr mit einer Höhe von 1,5 m und bei Urnengräbern nicht länger als 3 Monate mit einer Höhe von 0,7 m nach der Beisetzung verwendet werden.“

In § 22 Abs. 7 wird „sowie die provisorischen Grabmale“ eingefügt.

IX. Die Überschrift von § 31 wird in „Benutzung der Räumlichkeiten“ umbenannt.

Bekanntmachungen

§ 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Kühlraum dient der Aufnahme der Leichen bis zur Kremierung oder zur Beisetzung im Friedhof. Die Aufbahrungskabinen dienen der Aufbahrung der Leichen zur Abschiednahme. Der Abschiedsraum dient der Abschiednahme vor Urnenbeisetzungen. Die Aschereste werden bis zur Abholung im Urnenraum bereitgestellt. Die vorgenannten Räumlichkeiten dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Bayreuth, den 15.02.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.09.2019

§ 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 25.09.2019

I. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ausgenommen hiervon sind sarglose Bestattungen, hier beträgt die Dauer des Nutzungsrechts 40 Jahre.“

II. In § 4 Abs. 1 werden folgende zusätzliche Gebühren für die muslimischen Gräber veranschlagt:

Zusätzlich bei muslimischen Grabstätten:

d) Herstellung der Grabsohle	167,00 €	167,00 €	167,00 €
e) Bereitstellung von Humus als Füllmaterial	60,00 €	40,00 €	40,00 €

III. In § 5 werden beim Buchstaben l) die Wörter „der Leichenhalle“ durch „den Kühlraum“ ersetzt.

IV. In § 6 Abs. 1 werden die folgenden Gebührentarife für eine sarglose Bestattung unter Buchstaben b) und e) neu festgesetzt.

Buchstabe b) wird Buchstabe c) und Buchstabe c) wird Buchstabe d).

Die Tabelle erhält folgende Fassung:

a) Erdgrab (einfachtief, 1 Grabplatz)	600,00 €
b) Erdgrab (einfachtief, 1 Grabplatz) mit sargloser Bestattung	1.200,00 €
c) Erdgrab (doppeltief, 2 Grabplätze)	850,00 €
d) Erdgrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 €
e) Erdgrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mit sargloser Bestattung	600,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Bayreuth, den 15.02.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG
Bebauungsplanverfahren Nr. 5/17
„Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘ und ‚Logistik‘,
ehemalige Markgrafenkaserne“
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 6/88 und Nr. 3/08)

Erneute öffentliche Auslegung
(§ 4a Abs. 3 BauGB)

Die vorliegende Planung für die ehemalige Markgrafenkaserne im Bayreuther Nordosten gliedert sich in drei Teilbereiche, für die nachfolgend das jeweilige Planerfordernis dargestellt wird:

- a) Ansiedlung großflächigen Möbeleinzelhandels
- b) Modifizierung des Logistikstandorts
- c) Ausweisung von Gewerbeflächen für klassisches Gewerbe

a) Ansiedlung großflächigen Möbeleinzelhandels

Gegenstand der Planung ist konkret die Ansiedlung von zwei großflächigen Möbelmärkten auf einer Grünfläche im westlichen Bereich der ehemaligen Markgrafenkaserne an der Bindlacher Allee:

- ein Möbelhaus mit einer Verkaufsfläche von 24 000 m²
- ein Möbelmitnahmemarkt mit einer Verkaufsfläche von 7 500 m²

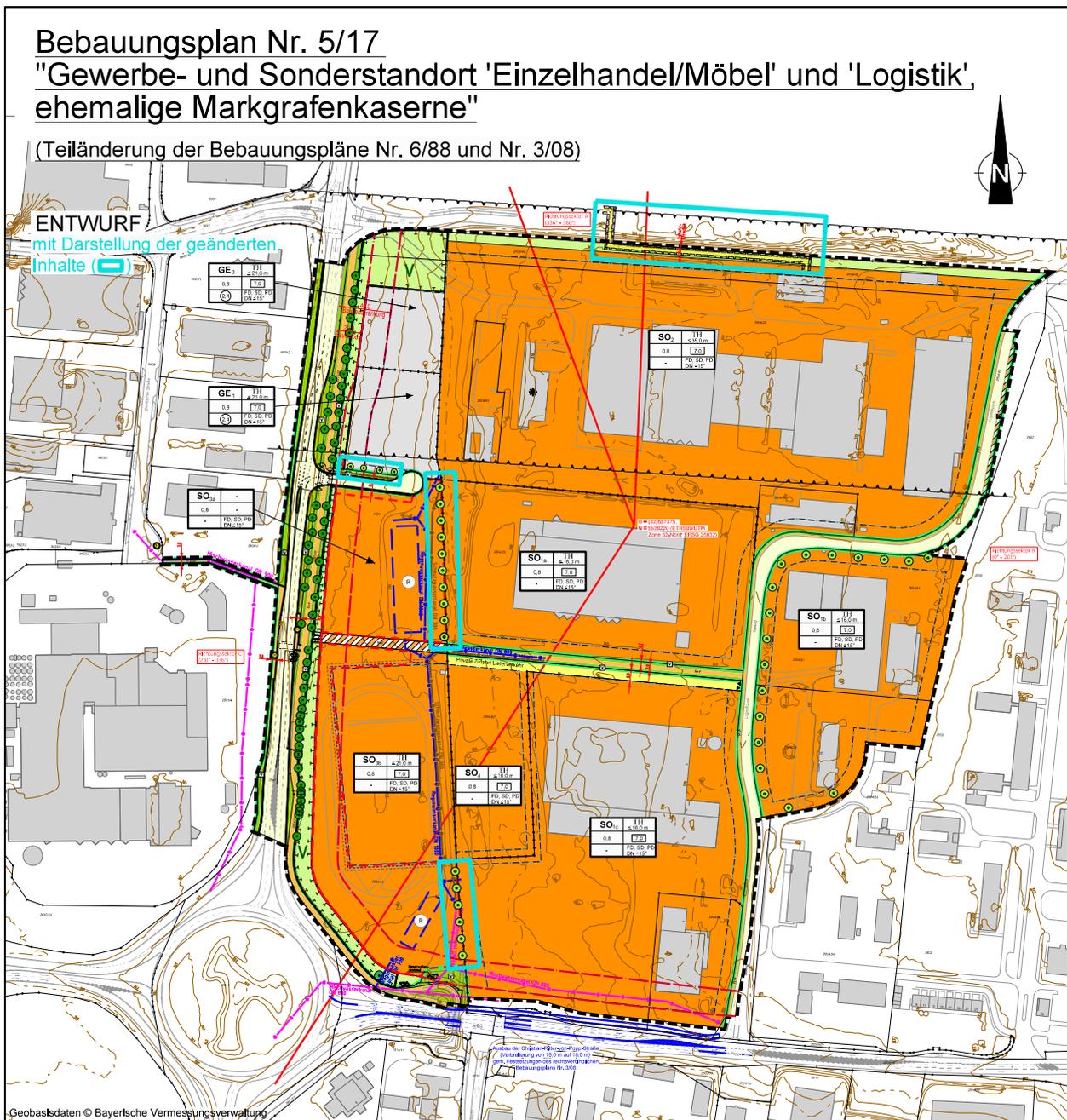
Insgesamt ergibt sich somit eine Verkaufsfläche von 31 500 m², wobei schon die einzelnen Verkaufsflächen der Märkte in isolierter Betrachtung oberhalb der maßgeblichen Schwelle zur Großflächigkeit liegen. Es handelt sich somit um großflächigen Einzelhandel i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO, der nur in Kerngebieten gem. § 7 BauNVO oder sonstigen Sondergebieten gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung zulässig ist. Für die Ansiedlung großflächigen Möbeleinzelhandels ist somit die Umwandlung der bestehenden Grünfläche in ein Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich.

Mit der oben genannten Gesamtverkaufsfläche handelt es sich bei dem Vorhaben um eine grundsätzlich raumbedeutsame Einzelhandelsnutzung. Vor der Einleitung der Bauleitplanverfahren waren somit gutachterliche Vorarbeiten und intensive Abstimmungen mit der Höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberfranken) sowie der Obersten Landesplanungsbehörde (s. Zt. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) erforderlich. Grundlage bildete ein Sachverständigengutachten der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) mbH von November 2017, das infolge der Abstimmungen zwischen den Landesplanungsbehörden, dem Projektträger und dem Planungs- und Baureferat der Stadt Bayreuth mehrfach fortgeschrieben und in der abgestimmten Fassung im Januar 2019 durch den Vorhabenträger vorgelegt wurde. Diese Auswirkungsanalyse hat auf Grundlage der landesplanerischen Zulässigkeit nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern sowie der zu erwartenden sortimentsbezogenen Umsatzumverteilungen gegen die zentralen Versorgungsbereiche im rechnerisch ermittelten Einzugsgebiet (Schwerpunkt auf die Bayreuther Innenstadt) die Verträglichkeit der Ansiedlung der Möbelmärkte geprüft. Ein Betrachtungsschwerpunkt lag dabei auf den zentren-/innenstadtrelevanten Randsortimenten.

Die Ergebnisse des GMA-Gutachtens wurden von Seiten der Stadt Bayreuth durch einen eigens beauftragten Gutachter, der auch die im Oktober 2018 beschlossene Teilfortschreibung des SEEK bearbeitet hat (Büro Dr. Donato Acocella, Nürnberg), überprüft und verifiziert. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Ansiedlung sowohl landesplanerisch zulässig als auch städtebaulich verträglich mit folgendem Verkaufsflächenkonzept erfolgen kann:

Sortiment	Möbelhaus	Möbelmitnahmemarkt	Summe
Möbelkernsortiment	19 712 m ²	5 533 m ²	25 245 m ²
Lampen/Leuchten	900 m ²	350 m ²	1 250 m ²
Teppiche/Bodenbeläge	888 m ²	172 m ²	1 060 m ²
Summe nicht zentren-/innenstadtrelevante Sortimente	21 500 m²	6 055 m²	27 555 m²
Heimtextilien	1 175 m ²	625 m ²	1 800 m ²
Glas/Porzellan/Keramik, Geschenkartikel	1 180 m ²	820 m ²	2 000 m ²
Babyartikel	145 m ²	0 m ²	145 m ²
Summe zentren-/innenstadtrelevante Sortimente	2 500 m²	1 445 m²	3 945 m²
Gesamtsumme	24 000 m²	7 500 m²	31 500 m²

Bekanntmachung



Die Höhere Landesplanungsbehörde, Regierung von Oberfranken, bestätigte mit ihrer landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens im vereinfachten Raumordnungsverfahren gem. Art. 26 BayLplG am 05.02.2020: Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Die o.g. Verkaufsflächenkonzeption wird mit den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im gegenständlichen Bebauungsplanentwurf bauleitplanerisch umgesetzt.

b) Modifizierung des Logistikstandorts

Der Logistikpark, dessen Entwicklung durch den rechtsver-

bindlichen Bebauungsplan Nr. 3/08 „Regionalzentrum Logistik (ehem. Markgrafenkaserne)“ vorbereitet wurde und der den überwiegenden Teil der ehemaligen Markgrafenkaserne einnimmt, ist weitestgehend umgesetzt.

Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen und in Baugenehmigungsverfahren hat sich herausgestellt, dass Logistikbetriebe aktuelle Nutzungsanforderungen haben, die dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3/08 teilweise entgegenstehen. So besteht zum einen der Bedarf, im Sondergebiet Logistik auch Hochregallager mit Gebäudehöhen von bis zu 35,0 m und entsprechend höheren Baumassen umzusetzen. Zum anderen soll zukünftig in den Logistikbetrieben

Bekanntmachung

auch untergeordneter und mit dem jeweiligen Betrieb in räumlicher und fachlicher Verbindung stehender Einzelhandel (Verkauf an Endverbraucher) i. S. e. „Werksverkaufs“ mit nicht zentren-/innenstadtrelevanten Sortimenten möglich sein. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3/08 setzt jeweils als Höchstmaß eine Traufhöhe (TH) von 16,0 m und eine Baumassenzahl (BMZ) von 6,0 fest. Einzelhandel jeder Art und Form ist explizit ausgeschlossen.

Die im Logistikpark vorgesehenen Änderungen (höhere TH in bestimmten Teilbereichen, höhere BMZ, ausnahmsweise Zulassung von Einzelhandel unter restriktiven Bedingungen) sind allesamt als städtebaulich verträglich an diesem Standort zu beurteilen. Sie dienen der anforderungs- und zukunftsgerichteten Ausgestaltung des Logistikparks sowie – zur Vermeidung der Neuinanspruchnahme bislang nicht beplanter Außenbereichsflächen – einer gezielten Nachverdichtung resp. Flächenoptimierung im Logistikbereich. Der Gebietscharakter bleibt gewahrt. Für diese Änderungen soll über die gegenständliche Bauleitplanung Planungsrecht geschaffen werden.

c) Ausweisung von Gewerbeflächen für klassisches Gewerbe

Im Plangebiet ergibt sich zudem die Möglichkeit, im Zuge der Ansiedlung großflächigen Möbeleinzelhandels die nördlich angrenzende Fläche an der Bindlacher Allee als Gewerbestandort zu entwickeln und so die weiter zunehmende Gewerbeflächenknappheit im Oberzentrum Bayreuth abzumildern. In der Vergangenheit wurde wiederholt konkretes Erwerbsinteresse von Gewerbetreibenden geäußert. Aus stadtplanerischer Sicht eignet sich der Standort aufgrund der verkehrsgünstigen Lage in Autobahnnähe und der gewerblich geprägten Nutzungs- und Siedlungsstrukturen im Umfeld (Logistikpark, Gewerbegebiet an der Bindlacher Straße, Gewerbegebiet im angrenzenden Bindlacher Gemeindegebiet, Industrie- und Gewerbegebiet St. Georgen) für die Ansiedlung klassischen Gewerbes. Die Stadt Bayreuth setzt mit dieser gewerblichen Nachverdichtung ihr übergeordnetes städtebauliches Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (maßvolle und bedarfsgerechte Flächenausweisung in gewerblich integrierter Lage) um.

Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 5/17 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen auch für die Ansiedlung klassischen Gewerbes geschaffen (Ausschluss von Einzelhandel und Vergnügungsstätten).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 5/17 „Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘ und ‚Logistik‘, ehemalige Markgrafenkaserne“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 6/88 und Nr. 3/08) wird im Wesentlichen begrenzt durch

- die nördliche Stadtgrenze zur Gemeinde Bindlach (nörd-

liche Grenze des Flurstücks 2604/46 Gmkg. Bayreuth) im Norden,
- die Straße Logistikpark und die östlichen Grenzen der Flurstücke 2604/28 und 2604/61 je Gmkg. Bayreuth im Osten,
- die Christian-Ritter-von-Popp im Süden sowie
- die Bindlacher Allee im Westen.

Er umfasst somit die Flurstücke (TF = Teilfläche) 2604, 2604/21, 2604/25, 2604/26, 2604/27 TF, 2604/28, 2604/36, 2604/40 TF, 2604/43, 2604/46, 2604/61, 2604/63, 2604/64, 2604/65, 2604/66 TF, 2641 TF, 5275/38 und 5608/4 TF der Gmkg. Bayreuth.

Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 zum bis hierhin gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel durchgeführten Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 29 den Feststellungsbeschluss gefasst. Der vorliegenden Planung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 5/17 wurde zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 5/17 „Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘ und ‚Logistik‘, ehemalige Markgrafenkaserne“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 6/88 und Nr. 3/08) vom 25.02.2019, zuletzt geändert am 23.01.2023, liegt mit einer Begründung, dem Umweltbericht (Der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild.) und weiteren umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

06.03.2023 bis einschließlich 20.03.2023

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Auslegungsunterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt werden.

Während der o. g. Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Tele-

Bekanntmachung

fonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu folgenden geänderten Teilen abgegeben werden.

- **Baumreihen** zur Abgrenzung des Sondergebietes „Einzelhandel/Möbel“ (SO_{3a-3b'}) gegenüber dem Sondergebiet „Logistik“ (SO_{1a} und SO_{1c'}) und dem Gewerbegebiet (GE₁₋₂)
- **Fassadenbegrünungen** bei zusammenhängenden ungliederten Fassadenflächen
- **Niederschlagswassersammlung** zur Bewässerung der Grünflächen auf dem Baugrundstück

- Festsetzung aller Grünflächen auf Privatgrund (Vermeidungsmaßnahmen (V) entlang der Bindlacher Allee, Grünstreifen entlang der Stadtgrenze zu Bindlach) als **private** Grünflächen (bisher tlw. als öffentliche Grünflächen festgesetzt)
- Pflanzung **standortgerechter** Laubbäume (bisher: großkronige heimische Laubbäume)
- **Erhöhung des Kompensationsfaktors** für den Eingriff E₁ (GE₁₋₂) auf 0,8 (zusätzlicher Ausgleich im Umfang von 3 704 m² über Ökokonto der Stadt Bayreuth)
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche für eine **unterirdische Gasleitung** im Bereich nördlich des SO₂
- **Nutzung solarer Strahlungsenergie** im Bereich aller Dachflächen sowie eines Teils der Stellplatzfläche im SO_{3a}

Zu den geänderten Teilen liegen folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen vor und ebenfalls aus:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bayreuth	Natur- und Artenschutz, CO2, Luftschadstoffe, Feinstaub
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bayreuth	Ausgleichsmaßnahmen, Energieversorgung, Begrünungen, Wassermanagement
	Gemeinde Bindlach	Grünordnung, Orts- und Landschaftsbild
	Gemeinde Harsdorf	Zurückhaltung Oberflächenwasser
	Gemeinde Ködnitz	Hochwassergefahr für die Gemeinde Ködnitz, Hochwasserrückhaltmaßnahmen
	Gemeinde Trebgast	Hochwasserproblematik, Rückhaltungsmöglichkeiten, Flächenversiegelung
	Landratsamt Bayreuth	Orts- und Landschaftsbild
	Privatperson	Klimaschutz, ökologische Aufwertung, Habitatbäume
	Stadt Bayreuth: Amt für Umweltschutz (heute: Amt für Umwelt- und Klimaschutz)	Naturschutz
	Stadt Bayreuth: Amt für Umweltschutz (heute: Amt für Umwelt- und Klimaschutz)	Naturschutz, Umweltbericht, Ausgleichsflächenberechnung, Klimaschutz
	Stadt Bayreuth: Naturschutzbeirat	Grünordnung
	Stadt Bayreuth: Stadtbauhof	Regenrückhalteanlagen, Entwässerungskanäle
	Stadt Bayreuth: Tiefbauamt	Regenwasser

Bekanntmachungen

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen	Wasserwirtschaftsamt Hof	Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Gewässerschutz/Abwasserentsorgung, Oberflächengewässer
	Wasserwirtschaftsamt Hof	Entwässerung
	Wildes Bayern e. V.	Baum-, Gehölz- und Strauchbestände, Habitate

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet unter (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme

ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt <https://www.o-sp.de/bayreuth/datenschutz>, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hiermit werden gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 24.02.2023

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am **07.02.2023** die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Ausbau Hohlmühlweg mit Errichtung Böschungssicherung Tiefbau- und Betonarbeiten	Scharnagl Hoch- und Tiefbau GmbH Oskar-von-Miller-Straße 18, 92637 Weiden	15.02.2023
Ausbau Lainecker Straße Straßen- und Kanalbauarbeiten sowie Erdarbeiten zur Verlegung von Versorgungsleitungen	K. Roth GmbH & Co. KG Hornschnuchstraße 22-24, 95632 Wunsiedel	15.02.2023

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG Bebauungsplanverfahren Nr. 6/16 „Wohngebiet Am Eichelberg / Panoramaweg“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 10/73a, Nr. 10/73b und Nr. 9/79)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Das neue Wohngebiet liegt im Osten von Bayreuth am nördlichen Ausläufer des Eichelbergs. Der Geltungsbereich wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist nur mit zwei Gartenhäuschen bebaut.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 6/16 verfolgt das Ziel, ein Wohngebiet landschaftlicher Prägung mit differenzierten Wohnungsangeboten zu entwickeln. Das neue Baugebiet soll sich von der Bebauungsstruktur in das bestehende Wohngebiet Colmdorf/Eichelberg einfügen. Im zentralen Bereich des Bebauungsplan-Geltungsbereichs sind Reihenhäuser und ein Mehrfamilienhaus geplant. Ansonsten sind neben Doppelhäusern schwerpunktmäßig Einfamilienhäuser im Plangebiet vorgesehen.

Ein wesentliches Merkmal des Entwurfs ist die Ausbildung einer zentralen Grünachse, die den Bewohnerinnen und Bewohnern naturnahe Rückzugsgebiete bietet und das Wohnquartier mit der umliegenden Landschaft vernetzen soll. Weiterhin soll eine Kaltluftströmung in Ost-West-Richtung gewährleistet und die mikroklimatische Situation im Siedlungsgebiet Colmdorf / Eichelberg positiv beeinflusst werden. Diese Grünbereiche bilden zusätzlich Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs wird im Wesentlichen begrenzt durch

- die Wohnhäuser südlich des Heisenbergrings im Norden,
- landwirtschaftliche Flächen im Osten,
- landwirtschaftliche Flächen im Süden,
- sowie der Wohnbebauung „Am Eichelberg“ Nr. 23-31 im Westen.

Er umfasst somit die Flurstücke (TF = Teilfläche)

32 TF, 145/3 TF, 147 TF, 147/6, 147/7, 147/10, 147/11, 147/12, 147/15, 147/16, 148, 149, 149/2, 149/5, 149/7, 149/8, 151, 154, 156 TF, 161 TF, jeweils Gemarkung Colmdorf.

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung vom 15.02.2023 der vorliegenden Planung zugestimmt und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 6/16 „Wohngebiet Am Eichelberg / Panoramaweg“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 10/73a, Nr. 10/73b und Nr. 9/79) vom 28.06.2016,

zuletzt geändert am 23.01.2023, liegt mit einer Begründung, dem Umweltbericht (der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild) und weiteren umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

06.03.2023 bis einschließlich 27.03.2023

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Auslegungsunterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt werden.

Während der o.g. Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

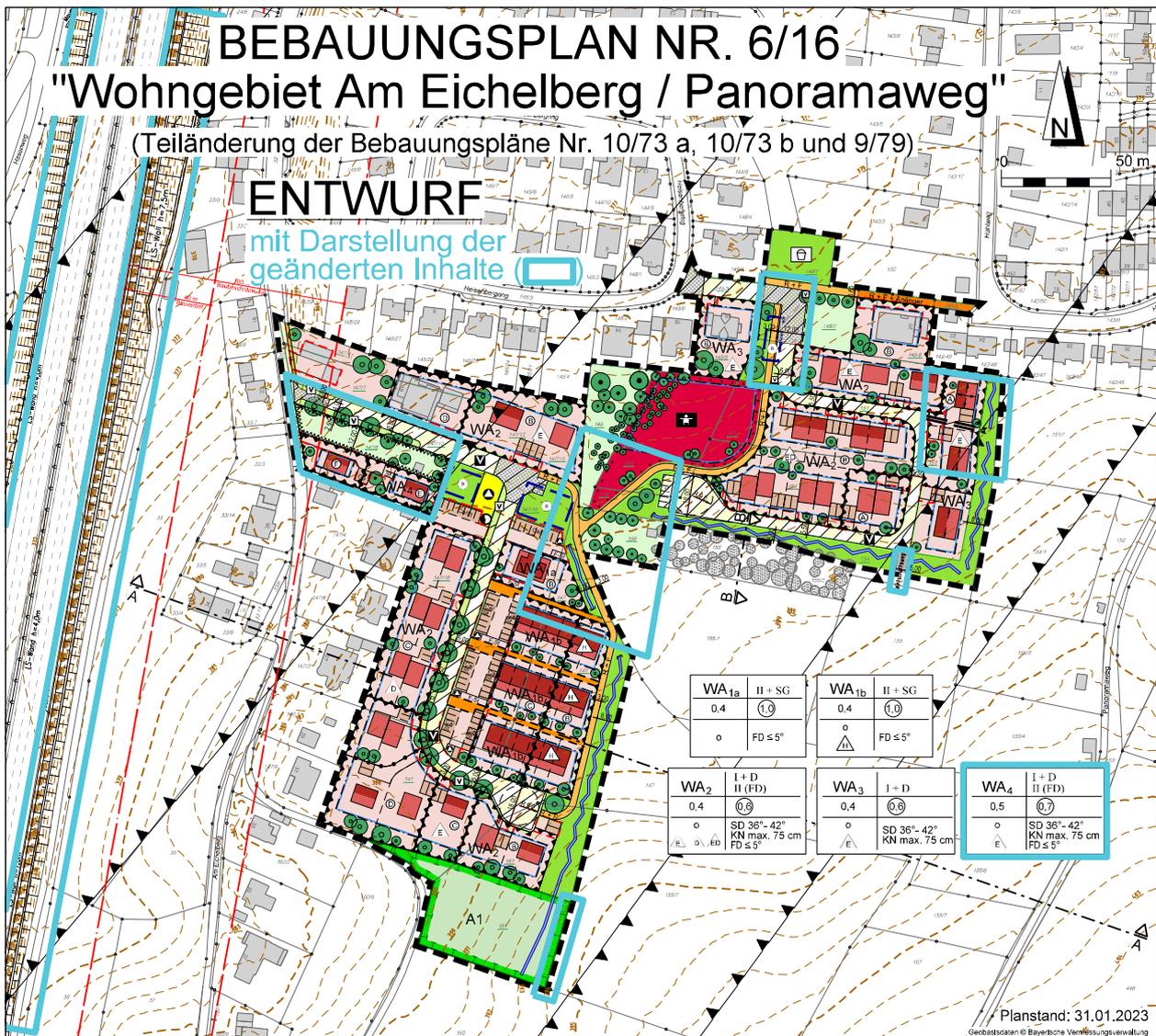
Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu folgenden, geänderten Inhalten abgegeben werden.

In den zeichnerischen Festsetzungen:

- Änderung des Geltungsbereichs:
 - an der östlichen Grenze der internen Ausgleichsfläche A1.
 - Herausnahme von Teilflurstücken 155/1 und 151/1, Gmkg. Colmdorf aus dem Geltungsbereich;
- Im Westen des Geltungsbereichs werden zwei Baurechte auf Flurstück 147/6, Gmkg. Colmdorf festgesetzt, die ausschließlich von der bereits bestehenden Erschließungsstraße Am Eichelberg erschlossen werden (WA4). Die nördliche Grundstückshälfte wird als private Grünfläche festgesetzt, die grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist (Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind). Aus klimatischer Sicht ist hier auf Großbäume zu verzichten

Bekanntmachung



- Pro 400 m² Grundstücksfläche ist ein eingeschossiges Gartenhaus mit einer Grundfläche von 12 m² und ein Freisitz von max. 6 m² zulässig;
- Änderung des öffentlichen Straßenraums inkl. Straßenbegleitgrün an der westlichen Zufahrt des Baugebiets;
- Änderung des Verlaufs des zentral gelegenen Rad- und Fußwegs und Minimierung des Eingriffs auf Flurstück 156 (ca. 80 m²);
- Wirtschaftsweg über den Entwässerungsgraben im Südosten des Plangebiets, um die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Süden zu ermöglichen;
- Abrücken und Verschmälerung eines Teilstücks des Entwässerungsgrabens im Nordosten. Das Teilflurstück 151/1, Gmkg. Colmdorf, liegt jetzt außerhalb des Geltungsbereichs;
- Einfriedungen: Der Satz „Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind ausschließlich Holzzäune und einheimische Laubgehölzhecken zulässig“ entfällt;
- die Erschließungsstraße nördlich der Kita-Fläche wird auf 12,00 m verbreitert um Haltemöglichkeiten für sog. Bring-

- und Holdienste (Kita) inkl. Wendemöglichkeit für Pkw zu schaffen;
- Mit einem Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers der Flurstücks 151 Gmkg. Colmdorf zu belastende Fläche (unterirdischer Regenwasserkanal);
- Aufnahme eines Hinweises: Lärmschutzwall (Böschung).

In den textlichen Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung: Aufnahme Gebietskategorie WA₄;
- äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und andere Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften: Die Dächer der Garagen und Carports sind ausschließlich als Flachdach (und damit begrünt) zulässig;
- Verkehrsflächen: Festsetzung von Besucherparkplätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen (P) und Festsetzung Bereich ohne Ein- und Ausfahrt;
- Maßnahmen und technische Einrichtungen zur Erzeugung und Nutzung solarer Energie: Bei der Errichtung von Gebäu-

Bekanntmachung

den oder sonstiger baulicher Anlagen sind auf mindestens 50 % der Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen eines Baugrundstücks, die nicht intensiv begrünt werden, bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie (z. B. Solarthermie oder Photovoltaik) zu installieren;

- Private Grünflächen betreffend: Pro 400 m² Grundstücksfläche ist ein eingeschossiges Gartenhaus mit einer Grundfläche von max. 12 m² und einer Freisitzfläche von max. 6 m² zulässig;

- Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen, hier Aufnahme der Regelung der aktuellen Freiflächengestaltungssatzung: „Unbebaute Flächen, vor allem die stadtbildprägenden Vorgartenbereiche (Bereiche zwischen vorderer Gebäudekante und öffentlicher Erschließungsstraße), sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für andere zulässige Nutzungen, wie z. B. Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte Pflanzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere Kiesgärten, Schottergärten und Kunstrasen in einem Um-

fang von mehr als 2 % der Grundstücksfläche. Fachgerecht angelegte Steingärten mit Trockenmauern und mit einem mindestens 60 %-igen Anteil an Blüh- und Polsterpflanzen im betroffenen Bereich fallen nicht unter die Bezeichnung Kies- und Schottergärten. Zuwegungen und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, die Verkehrssicherheit und die Barrierefreiheit zulassen mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen“;

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Eingriffsfläche gesamt = 31.494 m², auf interner Ausgleichsfläche A1 = 2.721 m², auf externer Ausgleichsfläche A2 „Tappertaue südöstlich Thiergarten“ = 6.777 m². Änderung des Übersichtsplans „Zuordnung der Eingriffs-/Ausgleichsflächen“;

- Änderung Zeitraum für Gebäudeabbruch, Fällung/Rodung von Bäumen und Gehölzschnittmaßnahmen auf den 1. Oktober bis 1. März.

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen liegen vor und liegen ebenfalls aus:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Prof. Dr. Christoph Thomas, Universität Bayreuth	Ergebnisse aus dem wissenschaftlichen Feldversuch zur möglichen Überströmung der Bundesautobahn A9
	abConsultants GmbH	Schalltechnischer Bericht
	Ingenieur-Team Gebhardt Hahn GmbH	Entwässerungsplanung
	Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH	Bewertung der hydraulischen Auslastung des Kanalnetzes
	Heinz + Feier GmbH	Verkehrsuntersuchung
	Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr	Verkehrsprognosen zum Bebauungsplan Nr. 6/16
	Ing.-Büro Dr. Ruppert & Felder GmbH	Geotechnischer Prüfbericht zur Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten
	Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
	Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten	Bestandsplan Realnutzung
	Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten	Faunistische Bestandsaufnahmen 2019
	Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten	Ermittlung Lebensraumverlust Feldlerche (Bestand und zukünftig)

Bekanntmachung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bayreuth	verkehrliche Anbindung, Klimaschutz, Wasserhaushalt, Entwässerung, Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Artenschutz, Lichtverschmutzung, Energieversorgung
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bayern	Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, Ausgleichsflächen
Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz (2)	Naturschutz, Ausgleichsflächen, Immissionsschutz, Wasserrecht/Bodenschutzrecht, Naturschutz
	Naturschutzbeirat	verkehrliche Anbindung, Klimaschutz, Ausgleichsflächen
	Stadt Bayreuth: Tiefbauamt	Verkehrliche und technische Erschließung
	Stadt Bayreuth: Bauordnungsamt	Immissionsschutz
	Stadt Bayreuth, Stadtgartenamt	Grünflächen
	Stadt Bayreuth: Straßenverkehrsamt	Erschließung
	Wasserwirtschaftsamt Hof	Altlasten und Bodenschutz, Grundwasserschutz und Wasserversorgung, Gewässerschutz und Abwasserentsorgung, Oberflächenwasser
	Regierung von Oberfranken	Verkehrslärm
Stellungnahmen von Privatpersonen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	Wildes Bayern e.V. Der Wildtier-Schutzverein	Naturschutz, Artenschutz
	Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH/Verkehrsbetrieb	Verkehrliche Anbindung, technische Erschließung
	Zahlreiche Privatpersonen	Landschaftsschutz, Klimaschutz, Naturschutz, Artenschutz, Wasserschutz, Landwirtschaft, Entwässerung, Bodenschutz und Nachverdichtung, Ausgleichsflächen, Immissionsschutz, verkehrliche Anbindung, Standort Kita, Energieversorgung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ veröffentlicht.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem § 3 BauGB (anzuwendendes Fachgesetz). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf <https://www.o-sp.de/bayreuth/datenschutz>, die ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 24.02.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.